



Liegeplatz- und Hafenordnung des Yachtclub Papenburg e.V.

I. Erwerb von Liegeplätzen

1.

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins, die für die allgemeine Benutzung geschaffen sind, zu benutzen. Sie können gegen Liegegeld ein eigenes Boot in den Vereinsanlagen unterbringen, soweit Plätze vorhanden sind. Über die Zuteilung eines Liegeplatzes entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines Liegeplatzes.

Der YCP stellt seinen Mitgliedern und Gästen für deren Boote Liegeplätze innerhalb der Steganlage zur Verfügung.

Unter den Bootseignern wird wie folgt unterschieden:

- a) Mitglieder mit Dauerliegerecht (Kategorie 4)
- b) Clubmitglieder ohne Anrecht (Kategorie 3)

2.

Das Dauerliegerecht kann nur ein YCP-Mitglied erwerben, das ein Boot zum Eigentum besitzt. Nutzt ein Clubmitglied oder eine Eignergemeinschaft mit seinem/ihrem Boot die Hafenanlagen (Sommer- und/oder Winterliegeplätze) des YCP, kann ein Dauerliegerecht erworben werden, welches ihm nach Angebot der freien Boxen angeboten wird. Der Verein kann immer nur so viele Dauerliegerechte anbieten, wie tatsächlich Plätze frei sind.

Ein Hallenliegeplatz kann nur an Dauerliegeplatzinhaber (Kategorie 4) vergeben werden. Im Falle, dass nicht genügend Dauerliegeplatzinhaber (Kategorie 4) einen Hallenplatz in Anspruch nehmen, kann der freie Platz an Bootseigner ohne Dauerliegerecht (Kategorie 3) nach dem Punktesystem vergeben werden. Ein Anspruch für die Folgejahre ergibt sich daraus nicht.

Die Verteilung der Dauerliegeplätze und Hallenliegeplätze richtet sich nach einem Punktesystem. Jeder Monat der Mitgliedschaft im YCP zählt 1 Punkt; jeder Bootseigner erhält pro Inanspruchnahme eines Liegeplatzes im Sommer/Winter je 6 weitere Punkte (max. 12/Jahr), als Mitglied mit Liegerecht zusätzlich 6 Punkte pro Sommer-/Winterliegeplatz. (max. 12/Jahr).

Bei Erwerb eines Bootes ist das Mitglied verpflichtet, beim Hafenmeister dieses umgehend zu melden. Größe und Tiefgang des Bootes sind jeweils anzugeben. Mit der Anmeldung beim Hafenmeister beginnt die Hinzuzählung des Eignerpunktes. Von diesem Zeitpunkt an ist der Bootseigner in der Warteliste der Liegeplatzanwärter eingetragen. Ist ein Dauerliegeplatz frei, wird dem Anwärter mit der höchsten Punktzahl ein Dauerliegerecht angeboten. Nach Zahlung des Liegerechts hat der Liegerechtinhaber nun Anspruch auf Abrechnung der günstigeren Liegekosten pro Saison. Nimmt ein Anwärter das Angebot nicht an, wird weiterhin nach den höheren Gebührensätzen abgerechnet. Er wird dann von der Anwärterliste gestrichen und kann nur auf Antrag an den Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt das Dauerliegerecht neu beantragen.

Bei Eignergemeinschaften müssen alle Miteigner zugleich auch Yachtclubmitglieder sein. Ihre Punkte werden addiert und durch die Anzahl der Eigner geteilt.

Vertreten wird die Eignergemeinschaft durch einen zu benennenden Sprecher.

Bei Vergabe eines Liegeplatzes an eine Eignergemeinschaft wird die durchschnittliche Punktzahl jedes einzelnen Mitgliedes als Bewertungsgrundlage angesehen. Die Bewertung der zusätzlichen Punkte für Bootsbesitzer wird entsprechend der Eignerzahl geteilt. Bei Auflösung der Eignergemeinschaft geht jeder Eigner mit der geteilten Punktzahl aus der Eignergemeinschaft hervor.

Clubmitglieder (Bootseigner) ohne Dauerliegeplatzrecht können vom Hafenmeister in vorübergehend ungenutzte Liegeplätze eingewiesen werden. Ein Anspruch auf einen Dauerliegeplatz begründet eine derartige Einweisung nicht.

3.

Bei Neuanschaffung eines Bootes ist die Größe des bisher genutzten Liegeplatzes zu berücksichtigen. Ist das neue Boot in der bisher genutzten Box wegen der Größe nicht unterzubringen, so geht das Anrecht auf einen Dauerliegeplatz nicht verloren. Einweisungen in einen neuen Liegeplatz können jedoch nur nach vorhandenen Möglichkeiten geschehen. Bei der Vergabe eines neuen Liegeplatzes entscheidet das Alter des Liegeplatzrechtes.

3.1

Die Inhaber eines Liegeplatzrechtes haben keinen Anspruch darauf, jährlich den gleichen Liegeplatz zugewiesen zu bekommen. Eine Verschiebung soll jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es zur besseren Nutzung innerhalb des Hafens unbedingt notwendig ist.

3.2

Das Recht auf einen Liegeplatz ist nicht übertragbar.

Wenn ein Liegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, kann vom Hafenmeister für diese Zeit eine andere Belegung vorgenommen werden. Dabei ist auf die Interessen des Liegeplatzinhabers Rücksicht zu nehmen.

Das Liegerecht verfällt, wenn es nicht durch ein Boot im persönlichen Eigentum in Anspruch genommen wird, bzw. wenn die für den Dauerliegeplatz fälligen Gebühren (Sommerliegeplatz) nicht entrichtet werden.

II. Verhalten im Hafen

1.

Die Hafenanlagen stehen neben den Clubmitgliedern auch Gästen zur Verfügung, soweit hierfür Platz vorrätig ist. Die Gäste sind verpflichtet, sich sofort nach Einlaufen beim Hafenmeister bzw. mit den am Clubhaus ausgelegten Formularen anzumelden.

2.

Jeder Bootseigner und auch die Gäste sind verpflichtet, peinlichste Ordnung am Steg zu halten. Die Boote sind seemännisch zu vertäuen, u. a. ist die freie Passage auf der Steganlage zu gewährleisten.

3.

Beim An- und Ablegen ist jeder Bootseigner verpflichtet, die erforderlichen Manöver mit der notwendigen seemännischen Sorgfalt und Rücksichtnahme durchzuführen. Sollte ein Boot beschädigt werden, so ist der Schädiger verpflichtet unverzüglich dem anderen Bootseigner und dem Hafenmeister Anzeige von dem Schadensfall zu machen. Alle Boote haben innerhalb der Steganlage mit geringstmöglicher Fahrt zu laufen. Aus der Steganlage auslaufende Boote haben Vorfahrt gegenüber einlaufenden Booten.

4.

Jeder Booteigner hat dem Hafenmeister durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen, dass er eine Versicherung für sich und sein Boot über mindestens 3.000.000,00 € für Sach- und Personenschäden abgeschlossen hat.

Das Nichtabschließen einer Haftpflichtversicherung über mindestens 3.000.000,00 € Deckungssumme gilt als grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

5.

Die Liegewiese vor Kopf des Hafens soll weitestgehend geschont werden. Das eingezäunte Hafengelände soll möglichst nicht mit Fahrzeugen befahren werden, außer zum Be- und Entladen. Ein Abstellen von Fahrzeugen im eingezäunten Hafengelände ist nicht zulässig.

6.

Auf den Schutz der Umwelt wird besonders hingewiesen. Anfallender Müll ist daher nur im bereitstehenden Container abzulegen; anfallendes Altöl ist von jedem selbst zu beseitigen.

7.

Strom und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Das Heizen der Boote mit Landstrom ist nur in der Wintersaison (nach dem Slippen) nach Installieren eines Zwischenzählers und nur in Abstimmung mit dem Hafenmeister gestattet. Ausnahmen sind zulässig für die Zeit, in der sich der Bootseigner an Bord befindet.

8.

Zur Beachtung der Hafenordnung haben der Hafenmeister und der Vorstand ein Weisungsrecht gegenüber allen Bootseignern und Gästen. Sie üben insoweit das Hausrecht aus.

9.

Die Steganlage vor der Schleuse darf nicht als Dauerliegeplatz in Anspruch genommen werden. Hier gilt die Hafenordnung der Stadt Papenburg, auf die besonders hingewiesen wird.

10.

Der Yachthafen liegt im Einflussbereich des städtischen Hafens und der gewerblichen Betriebe, die am Hafen der Stadt Papenburg ansässig sind. Von diesen Betrieben können Emissionen ausgehen, die Schäden verursachen können. Insbesondere können von Farbspritzarbeiten in den Werftbetrieben Schäden ausgehen. Jedem Mitglied ist dieses Risiko bekannt.

Für Schäden, die an den auf dem Yachthafengelände befindlichen Gegenständen der Mitglieder (Boot, Kraftfahrzeug und andere Sachen) entstehen, sind Ersatzansprüche sowohl gegen den Verein als auch gegen die Stadt Papenburg und die Gewerbebetriebe ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nur für solche Schäden, die sich bei normalem Arbeitsablauf der Betriebe ergeben. Schäden von außergewöhnlichem Umfang oder Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind hiervon nicht erfasst.

Falls jemand gegen das Urteil eines Schlichtungsausschusses Schadensersatzansprüche stellt, ist dieses ein hinreichender Grund für den Entzug des Liegeplatzes und auch für einen Ausschluss aus dem Verein.

11.

Auf Sauberkeit des Gewässers im Hafen ist unbedingt zu achten. Es ist unzulässig, Abfall, Abwässer oder ölhaltige Stoffe nach außenbords zu führen. Toiletten an Bord dürfen nur mit geschlossenem Fäkalientank benutzt werden.

12.

Jeder Eigner ist verpflichtet, für im Hafen liegende Boote bei Vorhandensein einer Gasanlage (für Kocher, Heizung, etc.) diese nachweislich prüfen zu lassen. Die entsprechende Bescheinigung ist dem Hafenteam alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen. Zudem ist die Prüfplakette sichtbar am Schiff anzubringen.

III. Slippen

1.

Geslippt wird im Frühjahr und im Herbst an eigens hierfür festgelegten Tagen. Die Termine werden 14 Tage vorher bekanntgegeben.

2.

Außerhalb dieser offiziellen Sliptage ist das Slippen nur nach Absprache mit Hafenteam möglich.

3.

Der Kran darf nur von dazu berechtigten und im Kranbuch vermerkten Personen betätigt werden.

4.

Vor dem jeweiligen Kranen ist dem Kranverantwortlichen unaufgefordert eine gültige Versicherungspolice (Haftpflicht Deckungssumme min. 3.000.000,00 € für Sach- und Personenschäden) vorzulegen.

5.

Das Kranen und der Transport der Boote erfolgt immer und ausschließlich auf Gefahr des Bootseigners. Der Verein und insbesondere die Mitglieder des Hafenteams sind von jeglicher Gewährleistung im Schadensfall ausgeschlossen.

IV. Winterlager

1.

Für die Boote, die zum Winterlager in der Halle oder auf dem Vereinsgelände zugelassen werden gilt, dass das Boot auf einem eigenen Lagerbock des vom Verein eingeführten Lagersystems oder auf einem eigenen Wagen steht. Der Lagerbock bzw. der Wagen muss den statischen Mindestanforderungen genügen und für die Bootsgröße ausreichend dimensioniert sein. Eine Eignung des Lagerstells bzw. des Wagens ist auf Verlangen des Hafenteams durch den Besitzer nachzuweisen, bestehen berechtigte Zweifel, kann der Verein bzw. das Hafenteam den Transport bzw. die Lagerung des Bootes verweigern. Kosten für ein erneutes Kranen gehen dann zu Lasten des Eigners.

Der Wagen / Lagergestell darf nicht breiter sein als das Boot selbst.

2.

Die Benutzer der Halle und des Freigeländes haben auf peinlichste Ordnung zu achten. Insbesondere ist Abfall nur in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Das anfallende Altöl ist von jedem selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Missachtung gilt als grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung und wird die entsprechenden Folgen auslösen.

V. Allgemeines

1.

Der Verein hat nur eine begrenzte Anzahl Winterliegeplätze zur Verfügung. Sie sind teilweise in der Halle, zum Teil aber auch im Freigelände vorhanden. Grundsätzlich sollen diese Plätze analog der Punkteregelung für die Hafentiegeplätze an die Bewerber vergeben werden, dabei werden zunächst Liegerechtinhaber berücksichtigt. Dies wird wegen der Unterschiedlichkeit der Boote und der schwierigen Platzaufteilung in der Halle so konsequent nicht immer möglich sein. Daher entscheidet letztlich der Hafenmeister - wenn nötig in Abstimmung mit dem Vorstand - über die Platzverteilung.

2.

Vorrang haben bei der jährlichen Vergabe der Winterliegeplätze die Mitglieder, die bereits über einen längeren Zeitraum einen Platz gemietet haben. Bei weiteren Interessenten entscheidet auch die zeitliche schriftliche Anmeldung beim Hafenmeister.

Stand
06.07.2022

Geändert durch Fritz Schulz (1. Vorsitzender)
Beschluss durch die Generalversammlungen vom 20.02.2020 und 24.03.2022

1. Vorsitzender
Fritz Schulz

2. Vorsitzender
Ralf Schlereth

Kassenwart
Marlies Frey

Schriftführer
Christine Welp